

Wann beginnt meine Aufsichtspflicht?

Beitrag von „Caro07“ vom 20. Januar 2018 18:01

Die Aufsichtspflicht müsste in den Schulgesetzen der Bundesländer geregelt und leicht nachzulesen sein.

Für Bayern gilt:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-22>

Wegen der 15minütigen Aufsichtspflicht in der GS vor Unterrichtsbeginn haben wir die sg. "Vorviertelstunde" im Klassenzimmer.

Zu der Frage des zu spät kommenden Kindes: Ein Kind, das nicht da ist, kann ich auch nicht beaufsichtigen. Aber man forscht selbstverständlich nach, wo es abgeblieben ist. Wenn bei uns jemand 10 - 15 min nach Unterrichtsbeginn unentschuldigt fehlt, wird dem gleich nachgegangen.

Diese Regelung wurde in Konsequenz zu einigen Entführungsfällen mit Kindesmissbrauch vor vielen Jahren landesweit eingeführt.

Zum Schulhof: Wenn Schulhof und Schulhaus extra zu bestimmten Zeiten beaufsichtigt werden müssen bzw. die Notwendigkeit besteht, teilt die Schulleitung die entsprechenden Aufsichten ein. Ein klassischer Fall sind die Schüler, die nicht untermitsbeginnfreundlich mit dem Bus kommen oder länger auf den Bus warten müssen.